

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2021

Nr. 2021/1668

Beschwerdeentscheid

Sandra Zumstein, Losone, und weitere 155 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen (Sammelbeschwerde) betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021 zur Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

1. Sachverhalt

Am 28. November 2021 werden die Stimmberechtigten über die Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) abstimmen.

Sandra Zumstein, Via Locarno 20, 6616 Losone und weitere 155 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen (nachfolgend Beschwerdeführer), führen mit Eingabe vom 9. November 2021 (eingegangen am 10. November 2021) Abstimmungsbeschwerde [i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)¹⁾] gegen die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021 betreffend Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen). Die Beschwerdeführer erachten die Wortwahl auf dem Stimmzettel als irreführend und manipulativ. Diese würde den Anschein erwecken, dass es bei dieser Abstimmung v.a. um Härtefallgelder, ALV, Kinderbetreuung, Kulturschaffende und Veranstaltungen gehe, obwohl diese Themenfelder grösstenteils bereits verabschiedet wurden. Zudem würden durch falsche Informationen in den Abstimmungsunterlagen die Stimmbürger dahingehend getäuscht, dass das Covid-Zertifikat sämtliche Auslandsreisen erheblich erleichtern solle und das epidemiologische Risiko bei Veranstaltungen vermindert würde.

Die Beschwerdeführer stellen das Rechtsbegehren, dass die Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz abzusetzen, bzw. zu verschieben sei. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz aufzuheben. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Abstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz die Abstimmungsfreiheit der Beschwerdeführer gemäss Artikel 34 Absatz 2 BV²⁾ verletzt wurde. Für das Verfahren seien keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 86 Abs. 1 BPR³⁾).

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 101.

³⁾ SR 161.1.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR¹⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GpR]²⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mit der vorliegenden Beschwerde werden die Informationen im Vorfeld der Abstimmung bemängelt [Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR³⁾ i.V.m. § 156 Abs. 1 GpR⁴⁾]. Sandra Zumstein, Losone erhebt zusammen mit weiteren 155 Beschwerdeführenden, wovon 6 Personen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, Abstimmungsbeschwerde. Die Vollmachten aller Beschwerdeführenden liegen vor. Die Frage, ob eine Abstimmungsbeschwerde gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b BPR⁵⁾ nur bei der Kantonsregierung am eigenen Wohnsitz erhoben werden kann, ist vom Bundesgericht bisher nicht beantwortet worden. In der Lehre ist sie umstritten. Ausschlaggebend für den Erfolg einer Abstimmungsbeschwerde ist grundsätzlich das Vorliegen von Unregelmässigkeiten, die geeignet waren, das Hauptresultat (gesamtschweizerisches Resultat) der Abstimmung zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR⁶⁾). Ist es in irgendeinem Kanton zu derartigen Unregelmässigkeiten gekommen, so verletzt dies mit Blick auf das allein ausschlaggebende Hauptresultat das Stimmrecht eines jeden Stimmberechtigten⁷⁾. Ob infolgedessen jeder Stimmberechtigte bzw. jede Stimmberechtigte unabhängig vom Wohnsitz in jedem beliebigen Kanton Beschwerde führen können muss, kann im vorliegenden Fall offengelassen werden, da auf die Rügen der Beschwerdeführenden nicht einzutreten ist, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen [Art. 77 Abs. 2 BPR⁸⁾ i.V.m. § 160 GpR⁹⁾]. Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Das amtliche Wahl- und Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen [Art. 11 Abs. 3 BPR¹⁰⁾ i.V.m. § 62 Abs. 1 GpR¹¹⁾]. Den Stimmberechtigten wurden die Abstimmungsunterlagen zur Abstimmung vom 28. November 2021 in der Woche vom 1. - 6. November 2021 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 9. November 2021 per Einschreiben der schweizerischen Post übergeben und traf am 10. November 2021 bei der Staatskanzlei des Kantons Solothurn ein. Damit ist die dreitägige Beschwerdefrist [Art. 77 Abs. 2 BPR¹²⁾ i.V.m. § 160 GpR¹³⁾] gewahrt.

Die von den Beschwerdeführern gerügten Unregelmässigkeiten der irreführenden und manipulativen Wortwahl auf dem Stimmzettel sowie der falschen Informationen in den Abstimmungsunterlagen gehen über die Zuständigkeit und die Kompetenz der Regierung des Kantons Solothurn hinaus. Aus der Rechtsweggarantie [Art. 29a BV¹⁴⁾] in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der politischen Rechte [Art. 34 BV¹⁵⁾] ergibt sich, dass eine gerichtliche Überprüfung auch dann erfolgen muss, wenn Unregelmässigkeiten infrage stehen, welche nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach dem

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ Vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_253/2009 vom 1. Oktober 2009 Erw. 2.2. mit Hinweisen.

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ BGS 113.111.

¹⁰⁾ SR 161.1.

¹¹⁾ BGS 113.111.

¹²⁾ SR 161.1.

¹³⁾ BGS 113.111.

¹⁴⁾ SR 101.

¹⁵⁾ SR 101.

klaren Wortlaut von Artikel 77 BPR¹⁾) alle die Verletzung des Stimmrechts betreffenden Beschwerden bei der Kantonsregierung zu erheben und dass solche Beschwerden innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, eingeschrieben einzureichen sind. Das Bundesgericht überprüft in der Folge auf Beschwerde hin die Entscheide der Kantonsregierungen [Art. 80 Abs. 1 BPR²⁾ i.V.m. Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG³⁾]. Dieser Rechtsmittelzug gilt auch, soweit die angerufene Kantonsregierung für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist. In einer gegen den Entscheid der Kantonsregierung gerichteten Beschwerde können dem Bundesgericht auch Fragen unterbreitet werden, welche die Kantonsregierung mangels Zuständigkeit nicht behandeln konnte, sofern sie auf kantonaler Ebene bereits aufgeworfen wurden (BGE 137 II 177, Erw. 1.2.3). Demnach darf der Regierungsrat des Kantons Solothurn mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eintreten. Er hat einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen, weil er für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde [Art. 79 Abs. 1 BPR⁴⁾]. Nach § 162 i.V.m. § 1 Abs. 2 GpR⁵⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR⁶⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

3. Beschluss

3.1 Auf die Beschwerde vom 9. November 2021 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 173.110.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ SR 161.1.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (rol, ett/jol)

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern

Sandra Zumstein, z.H. weitere Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen, Via Locarno 20,
6616 Losone (Eingeschrieben (R))